

# **Ausführungsbestimmungen**

## **Beitrag zur Nutzung**

### **von Sportanlagen von**

#### **nationaler Bedeutung**

##### **(NASAK-Nutzungsbeitrag)**

(gestützt auf die Richtlinien für die Förderung der nationalen Sportverbände)

Version: 01.01.2027

## Inhaltsverzeichnis

1	Grundsatz .....	3
2	Umsetzung .....	3
2.1	Beitragshöhe .....	3
2.2	Verwendungszweck .....	3
2.3	Auszahlung .....	3
3	Weitere Bestimmungen .....	4
4	Inkraftsetzung .....	4
Anhang zu den Ausführungsbestimmungen «Beitrag zur Nutzung von Sportanlagen von nationaler Bedeutung NASAK (NASAK-Nutzungsbeitrag)» .....		5

## 1 Grundsatz

Swiss Olympic beteiligt sich an den Kosten für die Trainings-, Aus- und Weiterbildungs- sowie Wettkampftätigkeiten der Elite- und Nachwuchskader, für Leiter\*innen (ab J+S WB 2), Trainer\*innen, Kampf- oder Schiedsrichter\*innen im Rahmen des Förderkonzepts des nationalen Sportverbandes auf Sportanlagen von nationaler Bedeutung (Nationales Sportanlagenkonzept NASAK).

## 2 Umsetzung

### 2.1 Beitragshöhe

Gestützt auf die Richtlinien für die Förderung der nationalen Sportverbände lösen die Sportverbände, die als Key Accounts eingeteilt wurden, für jede Leistungssportberechtigte Sportart einen NASAK-Nutzungsbeitrag aus.

Die NASAK-Nutzungsbeiträge berechnen sich für die jeweiligen Sportarten anhand der erreichten, kategorisierten Punktzahl im Bewertungsbereich Leistungssport in Relation zum Total der Punktzahl aller Verbände<sup>1</sup>.

Die NASAK-Nutzungsbeiträge werden bei der Beitrag-Sprechung dem nationalen Sportverband und nicht der einzelnen Sportart zugeteilt. Jeder nationale Sportverband entscheidet selbst, für welche Sportarten die NASAK-Nutzungsbeiträge eingesetzt werden.

### 2.2 Verwendungszweck

Im Rahmen des Nationalen Sportanlagenkonzepts NASAK führt das Bundesamt für Sport einen Katalog der Sportanlagen von nationaler Bedeutung. In diesen Sportanlagen von nationaler Bedeutung (kann jeder nationale Sportverband seine gesprochenen NASAK-Nutzungsbeiträge investieren).

Hinweis: die bundeseigenen Anlagen in Magglingen, Tenero und Andermatt zählen nicht dazu. Jeder nationale Sportverband kann seine gesprochenen NASAK-Nutzungsbeiträge für die Trainings-, Aus- und Weiterbildungs- und Wettkampftätigkeiten seiner Elite- und Nachwuchskader, seiner Leiter\*innen (ab J+S WB 2), Trainer\*innen, Kampf- oder Schiedsrichter\*innen im Rahmen seines von Swiss Olympic anerkannten Fördersystems auf einer Sportanlage von nationaler Bedeutung NASAK wie folgt verwenden:

- für Miete von Infrastruktur und Material;
- für Verpflegungs- und Unterkunftskosten (auch dann, wenn der Sportanlagenbetreiber dies nicht selbst intern anbieten kann und der nationale Sportverband dies bei einem externen Dritten im nahen Umkreis der Sportanlage von nationaler Bedeutung bezieht);
- für verschiedene Service-Leistungen, welche der Sportanlagenbetreiber dem nationalen Sportverband selbst anbietet oder über einen externen Dritten organisieren lässt.

### 2.3 Auszahlung

Die Auszahlung der NASAK-Nutzungsbeiträge erfolgt im Rahmen der Auszahlung der weiteren Verbandsbeiträge.

---

<sup>1</sup> Formel zur Berechnung: Gesamtbeitrag NASAK-Nutzungsbeiträge / Gesamtpunkte Leistungssport \* erreichte kategorisierte Punkte Leistungssport; Beispiel: Fr. 10 Mio. / 1255 Punkte \* 40 Punkte = Fr. 318'725.–, d.h. wenn insgesamt Fr. 10 Mio. NASAK-Beiträge zur Verfügung stehen und alle Sportarten gemeinsam bei der Bewertung insgesamt 1255 Punkte erreichen, dann erhält eine Sportart, die mit 40 Punkten bewertet wurde, einen NASAK-Beitrag von Fr. 318'725.–.

### 3 Weitere Bestimmungen

Der Anhang bildet integrierter Bestandteile dieser Ausführungsbestimmen.

Soweit nicht mit diesen Ausführungsbestimmungen geregelt, gelangen allfällige Bestimmungen der Richtlinien für die Förderung der nationalen Sportverbände zur Anwendung. Bei allfälligen Widersprüchen gehen die Richtlinien für die Förderung der nationalen Sportverbände diesen Ausführungsbestimmungen vor.

### 4 Inkraftsetzung

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit ihrer Verabschiedung am 5. November durch die Geschäftsleitung von Swiss Olympic in Kraft und werden erstmals für die Umsetzung des Verbandsfördermodells per 1. Januar 2027 für einen verkürzten Zyklus von 2 Jahren zur Anwendung gebracht.

#### Swiss Olympic



Roger Schnegg  
Direktor



David Egli  
Leiter Abteilung Sport

#### Anhang:

- Merkblatt «NASAK-Nutzungsbeiträge»

## **Anhang zu den Ausführungsbestimmungen «Beitrag zur Nutzung von Sportanlagen von nationaler Bedeutung NASAK (NASAK-Nutzungsbeitrag)»**

Es ist nicht möglich, folgende Kostenarten über die NASAK-Nutzungsbeiträge zu finanzieren:

- Anschaffung von Material, Ausbau von Sportanlagen
- Unterhaltskosten- und Betriebskostenbeiträge für Sportanlagen
- Löhne/Honorare für Trainer\*innen
- Taggelder/Gebühren für Schiedsrichter\*innen
- Reisekosten oder Spesen
- Preisgelder (für Wettkämpfe)
- Streamingkosten
- Spesen vom OK-Personal/Staff
- Preisgelder an Athlet\*innen

### **Service-Leistungen für die Durchführung von Trainings und Wettkämpfen**

Dienstleistungen, die dem nationalen Sportverband dienen und für die Durchführung des Trainings resp. des Wettkampfs **unerlässlich** sind, können über NASAK-Nutzungsbeiträge finanziert werden. z.B. Infrastruktur (Fahnen, Zeitmessung, Verpflegung für Athlet\*innen/Trainer\*innen (ohne Helfer), Speaker/Speakeranlage, Aufbau Tribüne/field of play).

Hinweis: Grundsätzlich soll ein Anlagenbetreiber einer NASAK-Anlage der entsprechenden Sportart jedoch die nötige Trainings- und Wettkampfinfrastruktur anbieten können.

### **Service-Leistungen durch Personal des Anlagebetreibers**

Dienstleistungen, die von Personen angeboten werden, welche vom Anlagenbetreiber angestellt sind, können mit NASAK-Nutzungsbeiträgen bezahlt werden. Dies bedeutet am Beispiel des medizinischen Personals, dass die Athlet\*innen während dem Trainingslager in die Massage oder Physiotherapie gehen und der Anlagenbetreiber anschliessend dem nationalen Sportverband eine Rechnung für die von seinem Personal an die Athlet\*innen geleisteten Dienste stellt. Dasselbe gilt z.B. für die Leistungsdiagnostik, Ernährungsberatung, o.ä.

➔ **Explizit ausgeschlossen sind Anstellungen für Trainer\*innen via Anlagenbetreiber.**

### **Service-Leistungen von Dritten**

Nach Möglichkeit sollen Service-Leistungen von Dritten (z.B. Ticketing, Spezialboden für Wettkampf, externe Unterkunft oder Verpflegung, Leistungsdiagnostik, Ernährungsberatung, medizinisches Personal) vom Anlagenbetreiber organisiert und von diesem dem nationalen Sportverband verrechnet werden.

In Ausnahmefällen können Service-Leistungen von Dritten (z.B. Ticketing, Spezialboden für Wettkampf, etc.) jedoch auch direkt vom nationalen Sportverband beglichen werden. Der nationale Sportverband muss dabei zwingend den Bezug zur Anlage- resp. Infrastrukturnutzung aufzeigen können. Solche Ausnahmen müssen in der Nutzungsvereinbarung zwischen NASAK-Anlage und Verband aufgeführt sein.

### **Verbandskurse (Aus- und Weiterbildung):**

Vom nationalen Sportverband durchgeführte Aus- und Weiterbildungs-Kurse für Leiter\*innen (ab J+S WB 2), Trainer\*innen, Kampf- oder Schiedsrichter\*innen in einer NASAK-Anlage können abgerechnet werden, wenn der Bezug zu Elite- und Nachwuchskadern aufgezeigt werden kann. Aus- und Weiterbildungen für Trainer\*innen resp. Funktionär\*innen im Bereich Breitensport können nicht aufgeführt werden.

Für **J+S-Kurse** gilt: Eine Doppelsubventionierung muss ausgeschlossen werden, d.h. die Fr. 50.– J+S-Subventionen pro Tag und Teilnehmer müssen abgezogen werden.

### **Pauschale Beiträge an Sportanlagen**

Es können keine Pauschalbeiträge des nationalen Sportverbandes an Anlagenbetreiber angegeben werden. Die konkreten Dienstleistungen müssen vom nationalen Sportverband ausgewiesen werden können.

**Nachwuchsathlet\*innen mit Regionaler Talent Card**

Es können auch Aktivitäten von Nachwuchsathlet\*innen mit Regionaler Talent Card angerechnet werden. Eine Nationale Talent Card ist nicht zwingend. Entscheidend ist, dass der nationale Sportverband der Organisator/Träger der entsprechenden Aktivität ist.

**High Altitude Training Base St. Moritz**

Die Nutzungsvereinbarung für die High Altitude Training Base wurde zwischen Swiss Olympic und der Gemeinde St. Moritz abgeschlossen. Trainings-, Aus- und Weiterbildungs- und Wettkampfaktivitäten der Elite- und Nachwuchskader, der Leiter\*innen (ab J+S WB 2), Trainer\*innen, Kampf- oder Schiedsrichter\*innen der nationalen Sportverbände können in der High Altitude Training Base über NASAK-Nutzungsbeiträge finanziert werden.